



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra



Startseite > Bundesblatt > Ausgaben des Bundesblattes > 2024 > April > 80 > BBI 2024 909

*Entwurf*

# Bundesbeschluss über die Unterstützung des Bundes für den Schweizerischen Innovationspark («Switzerland Innovation») in den Jahren 2025–2028

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung<sup>1</sup>  
und auf Artikel 32 Absatz 2 und Artikel 36 Buchstabe e des Bundesgesetzes  
vom 14. Dezember 2012<sup>2</sup> über die Förderung der Forschung und der Innovation,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 8. März 2024<sup>3</sup>,

*beschliesst:*

---

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> SR 420.1

<sup>3</sup> BBI 2024 900

---

## Art. 1 Zahlungsrahmen für den Betriebsaufwand

Für den Betriebsaufwand der Stiftung «Switzerland Innovation» in den Jahren 2025–2028 wird ein Zahlungsrahmen von 3,8 Millionen Franken bewilligt.

## Art. 2 Verpflichtungskredit für die Verbürgung von Darlehen

<sup>1</sup> Für die Verbürgung von zweckgebundenen Darlehen, welche sich die Standortträger des Schweizerischen Innovationsparks («Switzerland Innovation») über die Finanzmärkte beschaffen, wird ein Verpflichtungskredit von 100,0 Millionen Franken bewilligt.

<sup>2</sup> Zulasten des Verpflichtungskredits können vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2037 Verpflichtungen eingegangen werden.

### **Art. 3 Freigabe des Verpflichtungskredits**

Die Freigabe des Verpflichtungskredits nach Artikel 2 erfolgt in zwei Tranchen:

- a. Die erste Tranche im Umfang von 50,0 Millionen Franken wird mit diesem Beschluss freigegeben.
- b. Die Freigabe der zweiten Tranche im Umfang von 50,0 Millionen Franken erfolgt durch den Bundesrat nach Kenntnisnahme des Entwicklungsfortschritts des Schweizerischen Innovationsparks und des Ausschöpfungsstands der vorherigen Tranche.

### **Art. 4 Teuerungsannahmen**

Dem Zahlungsrahmen und dem Verpflichtungskredit liegen der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom Dezember 2023 (106,2 Punkte; Dez. 2020 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde:

- a. 2025: +1,1 Prozent;
- b. 2026: +1,0 Prozent;
- c. 2027: +1,0 Prozent;
- d. 2028: +1,0 Prozent.

### **Art 5 Referendum**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.